

## Anmerkungen zu Hunde- und Heimtiertransporten

### A. RABITSCH

(Erstveröffentlichung anlässlich des Niedersächsischen Tierschutzsymposiums in Oldenburg am 20. und 21. 3. 2014; Text modifiziert und ergänzt 2021)

### Die Verordnung (EU) 576/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates

... regelt die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die **Verbringung von Heimtieren zwischen den Mitgliedstaaten** oder aus einem Drittland in die Europäische Union **zu anderen als Handelszwecken**. Sie ist seit 28. 6. 2013 in Kraft, hebt die Verordnung (EG) 998/2003 auf und gilt ab dem 29. 12. 2014.

Neben Hunden, Katzen und Frettchen können gemäß der Verordnung die folgenden Tiere Heimtiere sein:

1. Wirbellose Tiere (mit Ausnahme von Bienen und Hummeln, Weich- und Krebstieren),
2. Wassertiere zu Zierzwecken, die ausschließlich in nicht gewerblichen Aquarien gehalten werden,
3. Amphibien,
4. Reptilien,
5. Vögel [nicht aber „Geflügel“ (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel), welches für die Zucht, die Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten wird],
6. Nagetiere und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind.

Diese Gemeinschaftsregelung zielt primär auf den Reiseverkehr mit Heimtieren und ist nur dann anwendbar, wenn

1. die Tiere nicht Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung sind. (Übergang und Übertragung des Eigentums findet beispielsweise auch dann statt, wenn Tiere aus einem Tierheim an einen neuen Besitzer abgegeben werden) **und**
2. die Tiere vom Eigentümer oder einer anderen natürlichen Person, die – schriftlich vom Halter ermächtigt – während der Verbringung unentgeltlich für die Tiere verantwortlich ist, begleitet werden.

Gemäß Erwägungsgrund (10) der VO (EU) 576/2013 kann die physische Verbringung des Heimtieres aber auch

- räumlich getrennt vom Halter oder der ermächtigten Person oder
- zeitlich bis zu 5 Tage vor oder nach der Bewegung des Halters oder der ermächtigten Person erfolgen.

In diesen Fällen wird aber in aller Regel der Beförderungsvorgang von einem Transportunternehmen durchgeführt, welches ob seiner wirtschaftlichen Tätigkeit tiertransportrechtlich der VO (EG) 1/2005 unterliegt.

### Die Europäische Tiertransportverordnung (EG) 1/2005

... regelt den **Transport lebender Wirbeltiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit**; dies schließt auch solche Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn

angestrebt wird. Somit kommt es nicht alleine auf die unmittelbare Zweckbestimmung des Transport-Vorganges selbst an<sup>1</sup>.

Es genügt, wenn ein indirekter Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit besteht, um in den Geltungsbereich der VO zu fallen.

Somit ist die Tiertransport-VO anzuwenden, wenn Heimtiere gegen Entgelt befördert oder im Anschluss an eine solche Beförderung veräußert werden oder eine Eigentumsübertragung stattfindet.

Die Abgrenzung zum Transport ohne wirtschaftlichen background ist allerdings manchmal problematisch. Die Beweislast für die unentgeltliche Verbringung von Heimtieren verschiedener Besitzer im Sinne eines Freundschaftsdienstes oder einer Gefälligkeit liegt bei Kontrollen auf Seiten des Transporteurs. Kontrollorgane gehen beim Transport von mehreren Tieren von verschiedenen Besitzern zumeist und rechtens von der Annahme wirtschaftlicher Tätigkeit aus.

### **Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-301/14**

... subsumiert die Importe von herrenlosen Hunden aus anderen Mitgliedstaaten unter wirtschaftliche Tätigkeit. Dort heißt es (*Hervorhebungen durch den Autor*):

- „Der Begriff **‘wirtschaftliche Tätigkeit’** im Sinne von Art. 1 (5) der VO (EG) 1/2005 ... ist dahin auszulegen, dass er eine Tätigkeit erfasst, ... dass **ein gemeinnütziger Verein herrenlose Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen transportiert**, um sie Personen anzuvertrauen, die sich verpflichtet haben, sie gegen Zahlung eines Betrags aufzunehmen, der grundsätzlich die dem Verein hierdurch entstandenen Kosten deckt.“
- „Der Begriff des **‘Unternehmers’**, der innergemeinschaftlichen Handel betreibt... ist dahin auszulegen, dass er u. a. einen **gemeinnützigen Verein** erfasst, **der herrenlose Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen transportiert**, um sie Personen anzuvertrauen, die sich verpflichtet haben, sie gegen Zahlung eines Betrags aufzunehmen, der grundsätzlich die dem Verein hierdurch entstandenen Kosten deckt.“

---

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt nicht bei Transporten ohne Verbindung zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit und bei Transporten unter Anleitung (!) eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik.

**TRANSPORTPAPIER**  
gemäß Artikel 4

TRANSPORT DOCUMENTATION  
referred to in Article 4

<b>Eigentümer der Tiere (Name und Anschrift)</b> <i>Owner of the animals (Name and address)</i>				
[ ]				
<b>Herkunft der Tiere (Name und Anschrift)</b> <i>Origin of the animals (Name and address)</i>				
[ ]				
<b>Transportierte Tiere</b> <i>Animals transported</i>	<b>Gattung<sup>1</sup></b> <i>Species<sup>1</sup></i>	<b>Zahl<sup>2</sup></b> <i>Number<sup>2</sup></i>	<b>Gattung<sup>1</sup></b> <i>Species<sup>1</sup></i>	<b>Zahl<sup>2</sup></b> <i>Number<sup>2</sup></i>
	<input type="checkbox"/> Rinder <i>Cattle</i>	[ ]	<input type="checkbox"/> Schweine <i>Pigs</i>	[ ]
	<input type="checkbox"/> Kälber <i>Calves</i>	[ ]	<input type="checkbox"/> Ferkel <i>Piglets</i>	[ ]
	<input type="checkbox"/> Pferde <i>Horses</i>	[ ]	<input type="checkbox"/> Geflügel <i>Poultry</i>	[ ]
	<input type="checkbox"/> Fohlen <i>Foals</i>	[ ]	<input type="checkbox"/> Schlupfküken <i>Chicken</i>	[ ]
<input checked="" type="checkbox"/> Andere <sup>3</sup> : <i>Others<sup>3</sup></i>	[ ] [ ] [ ] [ ]	[ ] [ ] [ ] [ ]	[ ] [ ] [ ] [ ]	[ ] [ ] [ ] [ ]
<b>Versandort</b> <i>Place of departure</i>				
[ ]				
<b>Tag des Beginns der Beförderung</b> <i>Date of departure</i>			<b>Uhrzeit des Beginns der Beförderung</b> <i>Time of departure</i>	
[ ]			[ ]	
<b>Zeit der letzten Fütterung</b> <i>Time of last feeding</i>			<b>Zeit der letzten Tränkung</b> <i>Time of last watering</i>	
[ ]			[ ]	
<b>Vorgesehener Bestimmungsort</b> <i>Intended place of destination</i>				
[ ]				
<b>Voraussichtliche Dauer der Beförderung</b> <i>Expected duration of the intended journey</i>				
[ ]				

<sup>1</sup> Zutreffendes ankreuzen  
<sup>2</sup> Stückzahl einfügen  
<sup>3</sup> Erläutern

<sup>1</sup> Please mark  
<sup>2</sup> Add figure  
<sup>3</sup> Specify

(Abb. 1: Beispiel eines Begleitdokumentes gem. Art. 4 der VO(EG)1/2005)

Die Erfordernisse an das Transportunternehmen siehe: [Anhang](#).

## Der Transport von Hobbytieren

Ein Tierhalter oder -züchter, der seine Tiere aus Liebhaberei oder als Hobby hält, sodass von einem Freizeitcharakter dieser Tierhaltung ausgegangen werden kann, unterliegt beim Transport seiner Tiere solange nicht der Tiertransport-VO, als dass z.B. Preisgelder nicht einen wesentlichen Teil des Einkommens darstellen.

Freizeitbeschäftigung liegt bei vielen hundesportlichen Ereignissen (Breitensport, Turnierhundsport, Agility, Vielseitigkeit, Obedience, Flyball, Leistungsschauen, Rettungs- oder Schlittenhunde) vor, aber auch dann, wenn z.B. ein Kleintierzuchtverein bzw. ein Vereinsmitglied den Transport mehrerer Tiere durchführt.

Organisationssoziologisch handelt es sich bei vielen dieser Vereine um Selbstzweck-Vereine, die die Freizeit-Aktivitäten ihrer Mitglieder pflegen und fördern.

In Österreich sind allerdings durch die Novelle des Tierschutzgesetzes im Jahre 2007 Teile der Europäischen Tiertransportverordnung quasi „durch die Hintertüre“ auch für den „Hobbytiertransport“ zu anwendbarem Österreichischen Rechtsgut geworden. Dort heißt es nämlich:

*„Soweit Transporte, einschließlich der Ver- und Entladung, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ... [...] ... oder sonst unter das Tiertransportgesetz 2007 ... [...] ... fallen, gelten Art. 3 sowie der Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sinngemäß.“*

Eine „sinngemäße“ Anwendung bedeutet, dass der wesentliche Gehalt der Rechtsnorm anzuwenden, aber nicht unbedingt dem Wortlaut der Norm Folge zu leisten ist: *„Solche Transporte müssen im Einklang mit den übergeordneten Zielen der vorliegenden Verordnung ausgeführt werden.“*

Im Einzelnen heißt das, dass

- vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen,
- die Tiere transportfähig sind,
- die Transportmittel [...] so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sind und so verwendet werden, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist,
- die mit den Tieren umgehenden Personen hierfür in angemessener Weise geschult (!) oder qualifiziert (!) sind und keine Gewalt oder andere Methoden anwenden, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten,
- der Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen erfolgt und das Wohlbefinden der Tiere regelmäßig kontrolliert und aufrechterhalten wird,
- die Tiere entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen,
- die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt werden und ruhen können.

Es handelt sich hier also um Gemeinplätze und Anforderungen, die jeder Halter seinem Liebling gerne zuzugestehen bereit ist.

Darüber hinaus erläutern die sinngemäß einzuhaltenden Bestimmungen der Anhangs der Tiertransportverordnung u.a. Details

- zur Transportfähigkeit,
- zum Umgang mit verletzten oder kranken Tieren,
- zu Maßnahmen im Schadensfall während des Transportes,
- zum Verbot der Anwendung von Beruhigungsmitteln ohne tierärztliche Aufsicht (!),
- zur Beschaffenheit von Transportmitteln,
- zur Ventilation in Transportmitteln,
- zur Einstreu,
- zum Ver- und Entladen und zum Umgang mit Tieren,
- zum gemeinsamen Transport mit anderen Tieren,
- zum gemeinsamen Transport mit Gütern und
- zur Frischluftzufuhr.

### Der Vortrag

An Hand zahlreicher Beispiele werden Probleme und Auffälligkeiten von gewerblichen Hundetransporten (Welpen, Jagdhunde, Ausstellungstiere), Zierfischtransporten und Transporten des Zoofachhandels besprochen. Insbesondere werden Unzukömmlichkeiten der Transportplanung, des Platzangebotes, der Sicherung der Behältnisse sowie Mängel der Begleitdokumente und die Falschbeurkundung angeführt. Auf Bestimmungen der Verordnung (EG) 338/97 (über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) und die gegebenenfalls mitzuführenden Dokumente wird verwiesen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Krisen- und Maßnahmenplanes bei Unfällen mit exotischen Heimtieren wird aufgezeigt.



(Abb. 2 und 3: gewerbliche Hundetransporte: Welpen)



(Abb. 4: gewerblicher Hundetransport: Jagdhunde)

(Abb. 5: gewerblicher Transport des Zoofachhandels: Mäuse / Futtertiere)



(Abb. 5: gewerblicher Transport des Zoofachhandels: Wellensittiche)

(Abb. 6: gewerblicher Transport des Zoofachhandels: Streifenhörnchen)



(Abb. 7: gewerblicher Transport des Zoofachhandels: Schlange)

(Abb. 8: Transport in wirtschaftlicher Absicht: Schlangen zu einer Reptilienbörse)



(Abb. 9 und 10: Unfall eines Heimtiertransporters: Bergung / Sortierung der Tiere)

## Schlussbetrachtung

Wiewohl unter Tiertransport gemeinhin der Transport landwirtschaftlicher Nutztiere verstanden wird, ist doch die Anzahl von beförderten Heimtieren, insbesondere von Zierfischen, unüberschaubar groß. Auch in diesem Sektor gibt es genügend Beispiele von Gesetzesverstößen, die nicht nur Formalmängel beinhalten, sondern relativ häufig mit einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens und einer Gefährdung von Leib und Leben der Tiere einhergehen. Da solche Transporte vielfach mit unauffälligen Kleintransportern durchgeführt werden, kann Kontrollbehörden angeraten werden zum Detektieren ab und an auf Autobahnen einen "small white lorry day" durchzuführen, an dem alle diese Fahrzeuge zwecks Inspektion des Ladegutes einer kurzen Anhaltung zugeführt werden.

## Rechtsgrundlagen:

- 2003 VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. L 146 vom 13. 6. 2003) (aufgehoben; ersetzt durch VO 576/2013).
- 2004 VERORDNUNG (EG) Nr. 599/2004 DER KOMMISSION vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 94/44 vom 31. 3. 2004).
- Österreichisches Tierschutzgesetz (TSchG) 2004 (Art. 2 in: Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden, BGBl. I Nr. 118/2004).
- 2005 VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 003 vom 5. 1. 2005).
- ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION (2005/91/EG) vom 2. Februar 2005 zur Festlegung des Zeitraums, nach dem die Tollwutimpfung als gültig betrachtet wird (ABl. L 31 vom 4. 2. 2005).

- 2007 Österreichisches Tiertransportgesetz (TTG) 2007 (Art. I im 54. Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, BGBl. I 54/2007).
- Österreichische Tierschutzgesetz-Änderung 2007 (Art. II im 54. Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, BGBl. I 54/2007).
- 2008 Österreichische Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung (BVO) 2008 (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten, sowie veterinärpolizeiliche Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren und Gegenständen, BGBl. II 473/2008).
- 2011 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1152/2011 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden (ABl. L 296 vom 15. 11. 2011).
- 2012 Österreichische Tiertransport-Ausbildungsverordnung (TT-AusbVO) (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen, Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, sowie Personen, die Tiertransportkontrollen durchführen; BGBl. II 92/2008 idF BGBl. II 451/2012).
- 2013 VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28. 6. 2013).
- 2014 URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2015 „Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – Art. 1 Abs. 5 – Schutz von Tieren beim Transport – Transport herrenloser Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch einen Tierschutzverein – Begriff ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ – Richtlinie 90/425/EWG – Art. 12 – Begriff des Unternehmers, der innergemeinschaftlichen Handel betreibt“ in der Rechtssache C-301/14.

## Anhang : Erfordernisse an Transporte von Heimtieren

Ich transportiere <b>Heimtiere</b> in wirtschaftlicher Absicht (= "andere Tiere" als Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Hausgeflügel")			
Ich benötige ...		Rechtsgrundlage	
Sachkunde		+	Art. 3 e)
Sachkundenachweis	bis 65 km	-	Art. 3 e) iVm Art. 6 (7)
	> 65 km	+	Art. 3 e) iVm Art. 6 (4) iVm Art. 17 (1)
Unternehmerzulassung	bis 65 km	-	Art. 6 (1) iVm Art. 6 (7)
	> 65 km bis 8 St.	+	Art. 6 (1) iVm Art. 10 <b>Dok</b>
	über 8 St.	+	Art. 6 (1) iVm Art. 11 <b>Dok</b>
Fahrzeugzulassung	bis 8 St.	-	Umkehrschluss aus Art. 7 (1)
	über 8 St.	+	Art. 7 (1) iVm Art. 11 (1) b) ii) iVm Art. 18 <b>Dok</b>
	Behältnisse	-	Umkehrschluss aus Art. 7 (3)
Fahrzeugausstattung		+	Art. 3 c) iVm Art. 6 (3) iVm Anh. I, Kap. II
Beschilderung (Symbol)		+	Anh. I Kap. II, 2.1.
	wenn Behältnis beschildert	-	
Verfolgbarkeit der Fahrtbewegung	über 8 St.	+	Art. 11 (1) b) iii)
Temperaturüberwachungssystem		-	Umkehrschluss aus Art. 11 (2)
Satelliten-Navigationssystem		-	Umkehrschluss aus Art. 11 (2)
Notfallplan	über 8 St.	+	Art. 11 (1) b) iv)
Dokumente: „Transportpapier“		+	Art. 4
Hinweise: „wild“ / „scheu“ / „gefährlich“		+	Anh. I, Kap. II, 1.3. a)
		<i>(immer !)</i>	
Anweisungen: für Pflege, Fütterung, Tränken		+	Anh. I, Kap. II, 1.3. b)
		<i>(immer !)</i>	
Fahrtenbuch	über 8 St. zwischen MS	-	Umkehrschluss aus Art. 5 (4)
Planung des Tiertransportes		+	Art. 5
Transportdauer „so kurz wie möglich“		+	Art. 3 a) und f)
Platz für die Tiere		+	Art. 3 g)
Transportfähigkeit		+	Art. 3 b) iVm Anh. I, Kap. I
Transportpraxis / Umgang mit Tieren		+	Art. 3 e) und f) iVm Anh. I, Kap. III
Rutschsicherung der Behältnisse		+	Art. 6 (6) a) iVm Anh. I, Kap. II, 5.2. und 5.3. iVm Anh. I, Kap. III, 1.7. b)
Belüftung der Behältnisse		+	Art. 6 (6) a) iVm Anh. I, Kap. II, 1.1. e) und 1.2. iVm Anh. I, Kap. III, 1.7. c) und 2.6.
Tränkung + Fütterung		+	Art. 3 b) iVm Anh. I, Kap. V, 2.
Haus-Kaninchen und -Vögel		+	Anh. I, Kap. V, 2.1. a)
	von Anfang an, wenn > 12 Stunden	+	
Hunde und Katzen		+	Anh. I, Kap. V, 2.2.
	nach max. alle 8 Stunden Tränke nach max. alle 12 Stunden Futter	+	
De-facto Betreuung		-	Art. 6 (6) a) iVm Art. 3 b)
	wenn Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung	-	

### Anschrift des Verfassers:

Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch  
Waldstraße 13  
9170 Ferlach  
[animalwelfare@rabitsch-vet.at](mailto:animalwelfare@rabitsch-vet.at)  
[www.rabitsch-vet.at](http://www.rabitsch-vet.at)